



Akteneinsichtsrecht des Vaters ohne elterliche Sorge

Sachverhalt

Ich bin seit kurzem Erziehungsbeiständin zweier Kinder. Diese leben bei ihrer Mutter Frau R. und dem Stiefvater Herrn R. Es gibt noch 2 Halbgeschwister, Kinder des Stiefvaters und der Mutter.

Als wichtigste Aufgaben des Beistandes wurden aufgezählt:

1. Die Kindseltern in der Sorge um ihre Kinder mit Rat und Tat unterstützen.
2. Eine sozialpädagogische Familienbegleitung in der Familie R. einzurichten

Darüber hinaus wurde die Familie R. angewiesen der Beiständin und der sozialpädagogischen Familienbegleitung Einblick in die Erziehung und Betreuung der Kinder zu geben und die Weisungen von Beiständin und Soz.päd.Begl. zu befolgen.

Der leibliche Vater der Kinder ohne Obhuts- und Sorgerecht lebt in einer anderen Stadt und ist von der Vormundschaftsbehörde von der Errichtung der Beistandschaft unterrichtet worden. Die Kinder sehen ihn jedes 2. Wochenende.

Ich stehe im Kontakt mit dem Vater per Email und Telefon. Er macht sich nun Sorgen um seine Kinder.

Mit heutiger Email beantragt er Akteneinsicht und möchte die Kopie des Beschlusses inkl. Beilagen.

Fragen

Darf man ihm diese aushändigen oder steht der Datenschutz der Familie R. dem entgegen?

Erwägungen

1. Das Akteneinsichtsrecht ist als Voraussetzung für das Recht auf Äusserung ein Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör und sicher jedem, der von einem gerichtlichen oder administrativen Verfahren betroffen ist, die Möglichkeit zu, die Entscheidungsgrundlagen der Behörde zu kennen. Träger des Akteneinsichtsrechts sind die Beteiligten des Verfahrens. Sie besitzen grundsätzlich umfassendes Einsichtsrecht in die entscheidungsrelevanten – und damit nicht nur sie betreffenden – Akten. Dazu gehören auch interne Akten, nicht aber solche, denen keinen Beweiskarakter zukommen, sondern vielmehr ausschliesslich für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind, wie Entwürfe, Interventionsunterlagen, Mitberichte, Anträge, Notizen etc. (BGE 132 II 485, E.3.4.; siehe auch (Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser: Öffentliches Prozessrecht, Rz. 338). Schranken des Akteneinsichtsrechts sind überwiegende öffentliche oder private Interessen, wie z.B. berechnete Geheimhaltungsinteressen von betroffenen Privaten, namentlich die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes. Die der Akteneinsicht entgegenstehenden Interessen sind im konkreten Fall sorgfältig und umfassend abzuwägen (Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser: Öffentliches Prozessrecht, Rz. 337).
2. Das umfassende Akteneinsichtsrecht gilt nicht bei abgeschlossenem Verfahren (Kieser, ATSG Kommentar, Art. 47 ATSG N 6), es sei denn dieses sei relevant für ein aktuelles, laufendes Verfahren (Elsener, Das Vormundschaftsgeheimnis, S. 285) oder es überwiegen die Interessen im Sinne eines besonders schützenswerten Interesses an einer Akteneinsicht (BGE 125 I 257 E. 3 f.; für archivierte Vormund-



schaftsakten: BGE 122 I 153 E. 6). Dann kann der Anspruch ausnahmsweise auch nicht beteiligten Dritten zukommen (Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser: Öffentliches Prozessrecht, Rz. 335).

3. Vorliegend ist das Verfahren, das zur Anordnung der Erziehungsbeistandschaft geführt hat, abgeschlossen und die Massnahme in Rechtskraft erwachsen. Dementsprechend wäre das Begehren um Akteneinsicht bei der Behörde zu stellen, die dann zu prüfen hätte, inwiefern der nicht sorgeberechtigte Elternteil Interessen geltend macht, die ein Akteneinsichtsrecht erlauben (siehe auch: BGer v. 6.2.2007, 1P.517/2006, E. 1.).
Das Akteneinsichtsrecht gegenüber nicht sorgeberechtigten Elternteilen ist im Rahmen des Kinderschutzverfahrens im Grundsatz zu bejahen. Im Zweifelsfalle bedarf es auch hier einer Rechtsgüterabwägung (BK-Schnyder/Murer, Art. 360 N 164, 165). Ausserhalb eines Verfahrens kommt z.B. jenem Elternteil, der nicht Inhaber/in der elterlichen Sorge ist, kein Anspruch auf Einblick in die Akten einer vormundschaftlichen Aufsicht, Beistandschaft etc. zu, um Prozessmaterial für eine Klage auf Abänderung der elterlichen Sorge zu sammeln; selbst wenn im Einzelfall ein schutzwürdiges Interesse zu bejahen ist, so ist es nicht Aufgabe des Elternteils ohne elterliche Sorge, die Amtsführung des Mandatsträgers zu überwachen resp. Kindeswohlgefährdungen festzustellen und die Akteneinsicht abzulehnen (Elsener, S. 297).
4. Vom Akteneinsichtsrecht ist das datenschutzrechtliche *Auskunftsrecht* zu unterscheiden, das unabhängig eines Verfahrens und einer Parteistellung der Person, die von einer Bearbeitung ihrer eigenen Daten betroffen ist, zusteht. Es umfasst somit alle sie betreffenden Daten, aber im Unterschied zum Akteneinsichtsrecht nicht die Daten Dritter. Das Auskunftsrecht kann wie das Akteneinsichtsrecht aufgrund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses beschränkt werden.
Der Kindesvater ohne elterliche Sorge hat somit im Grundsatz Auskunftsrecht gegenüber der Behörde und der Mandatsträgerin betr. der über ihn selbst bearbeitenden Daten.
5. Inhaber/innen ohne elterliche Sorge haben gemäss Art. 275a Abs. 1 ZGB zusätzliche Informations- und Auskunftsrechte. Auf dieser Grundlage sind sie auch befugt, Informationen des Erziehungsbeistandes/der Erziehungsbeiständin über das Wohl des Kindes und dessen Entwicklung einzuholen. Dabei ist die Urteilsfähigkeit des Kindes zu berücksichtigen. Das urteilsfähige Kind entscheidet über seine Persönlichkeitsrechte (insb. höchstpersönlicher Bereich) teilweise selbständig. Hier ist eine Abwägung der Interessen des Kindes, der Inhaber der elterlichen Sorge und des Elternteils ohne elterliche Sorge zu machen (siehe zur Art. 275a ZGB ausführlich und anschaulich: Affolter, in ZVW 6/2009, auf: <http://www.affolter-lexproject.ch/Downloads/Informationsrecht-ZVW-6-09.pdf>).

Fazit:

Beantwortung Ihrer Frage:

Sie müssen dem Kindesvater keine Akteneinsicht betr. Beschluss etc. gewähren. Hierzu ist die Vormundschaftsbehörde zuständig. Sie müssen ihm aber aufgrund von Art.



275a ZGB Auskunft über den Zustand und die Entwicklung des Kindes geben, soweit er dies beantragt. Zum Zustand und der Entwicklung des Kindes gehören auch das Umfeld des Kindes und somit durchaus auch die Familie R., wobei Informationen der Familie nicht ohne Not weitergegeben werden dürfen. Es sind mit anderen Worten die zur Erläuterung der Entwicklung und des Zustandes des Kindes notwendigen Informationen weiter zu geben, aber wo möglich auf nicht unbedingt notwendige Informationen zur Familiensituation zu verzichten.

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Prof. (FH) Daniel Rosch, lic. iur. / dipl. Sozialarbeiter FH / MAS Nonprofit-Management

8. Feb. 2010